

**Diese Fassung berücksichtigt:**

<b>Vertrag</b>	<b>Beschlossen</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Straßenbeleuchtungsvertrag vom 11.05./16.05.2011	Stadtrat: 14.04.2011, BVL-Nr. 394/11 AR SWB: 06.05.2011	01.07.2011
1. Änderung Straßenbeleuchtungsvertrag vom 26.02./04.03.2013 (Änderung Anl. 6, Straßenbeleuchtungskatalog)	Stadtrat: 14.02.2013, BVL-Nr. 807/2013	04.03.2013
2. Änderung Straßenbeleuchtungsvertrag vom 25.03./27.03.2014 (Änderung Anl. 6, Straßenbeleuchtungskatalog)	Stadtrat: 20.03.2014, BVL-Nr. 994/14	27.03.2014
3. Änderung Straßenbeleuchtungsvertrag vom 12.03./23.03.2015 (Änderung Anl. 3 und Anl.6)	Stadtrat: 26.02.2015, BVL-Nr. 160/2015	01.01.2015

**Straßenbeleuchtungsvertrag**

zwischen

der

Stadt Bernburg (Saale)  
Schlossgartenstraße 16  
06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch den Oberbürgermeister Herrn Henry Schütze,  
- nachfolgend „Stadt“ genannt –

und

der

Stadtwerke Bernburg GmbH  
Mühlstraße 14  
06406 Bernburg (Saale),

vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Gerald Bieling,  
- nachfolgend „SWB“ genannt -

wird der nachfolgende Straßenbeleuchtungsvertrag geschlossen:

## **Präambel**

Der Straßenbeleuchtungsvertrag zwischen Stadt und SWB für das Stadtgebiet Bernburg (Saale) und den Ortsteil Aderstedt vom 22.12.2003, geändert durch Vertrag vom 09.09.2005 / 28.09.2005 endet gleichzeitig mit dem Strom-Konzessionsvertrag zwischen Stadt und SWB mit Ablauf des 30.06.2011.

Im Verfahren zur Vergabe der Stromkonzession ab 01.07.2011 für das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) ohne die Ortschaften hat die SWB den Zuschlag erhalten. Nach dem Beschluss des Stadtrates vom 17.02.2011 soll der Stromkonzessionsnehmer für das Stadtgebiet auch die Aufgabe der Straßenbeleuchtung übernehmen. Der Stromkonzessionsvertrag für die Ortschaft Aderstedt zwischen der Stadt und der enviaM endet erst mit Ablauf des 31.05.2012. Um weiterhin für Aderstedt den Straßenbeleuchtungsvertrag mit der Stromkonzession sinnvoll koppeln zu können, soll die SWB für die Übergangszeit die Straßenbeleuchtung in Aderstedt entsprechend der Regelungen in diesem Vertrag betreiben. Dies wird durch gesonderten Vertrag vereinbart.

Die SWB als bisheriger Vertragspartner der Stadt für die Straßenbeleuchtung ist Eigentümerin der Straßenbeleuchtungsanlage im bisherigen Vertragsgebiet und soll weiterhin Eigentümerin bleiben.

## **§ 1 Vertragsgegenstand**

1. Die Stadt beauftragt die SWB für die Dauer dieses Vertrages, die Straßen- und Außenbeleuchtung im Vertragsgebiet laut Anlage 1 – Flurkarte – in dem in der Anlage 4 jeweils konkret bezeichnetem Umfang durchzuführen.

Aufgaben der SWB sind:

- Betrieb der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage, Inspektion, Instandhaltung und Instandsetzung des Straßen- und Außenbeleuchtungsnetzes und der Leuchtstellen,
- Planen, Bauen und Ändern von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen.  
Arbeiten an der Straßenbeleuchtungsanlage werden in der Regel von der SWB oder in deren Auftrag durch geeignete Unternehmen durchgeführt.

2. Die Straßenbeleuchtungsanlagen bestehen aus dem Straßenbeleuchtungsnetz und Leuchtstellen, die ausschließlich der Beleuchtung der öffentlichen Verkehrswege wie Straßen, Wege und Plätze dienen.

Das Straßenbeleuchtungsnetz besteht aus Schaltstellen, Kabeln, Sicherungskästen und Zubehör, ausnahmsweise auch aus Freileitungen und Freileitungsmasten, die ausschließlich der öffentlichen Beleuchtung zuzuordnen sind.

Die Leuchtstelle besteht in der Regel aus Leuchtenträgern (z. B. Mast, Ausleger), Leuchten, Lampen und elektrischer Ausrüstung.

Außenbeleuchtungsanlagen im Sinne dieses Vertrages sind die Anlagen, die in der Anlage 6 unter „Technische Leuchten“ aufgeführt sind.

Freileitungen und Freileitungsmasten sind im Rahmen von geplanten Baumaßnahmen zurückzubauen und durch Erdverkabelung zu ersetzen.

3. Etwa bestehende öffentlich rechtliche Beleuchtungspflichten bleiben bei der Stadt und werden durch diesen Vertrag nicht berührt. Zu diesen Verpflichtungen gehört auch die Kennzeichnung der Leuchtstellen nach der Straßenverkehrsordnung.
4. Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nicht für beleuchtete Verkehrszeichen, Lichtsignalanlagen, beleuchtete Haltestellenwartehäuschen, Anstrahlung von Bauwerken, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.
5. Die Vertragspartner verpflichten sich, die vereinbarten Leistungen unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Unfallverhütungsvorschriften sowie der anerkannten Regeln der Technik (VDE-Bestimmungen und EN- bzw. DIN-Normen) durchzuführen und den Erfordernissen entsprechend zu beaufsichtigen und zu überwachen.
6. Die SWB übernimmt die Verkehrssicherungspflicht für die Straßenbeleuchtungs- und Außenbeleuchtungsanlagen.

## **§ 2 Eigentumsverhältnisse**

Die Straßenbeleuchtungsanlage ist im jeweiligen Umfang Eigentum der SWB. Dies gilt auch für die während der Vertragslaufzeit errichteten, geänderten oder erneuerten Anlagenteile.

## **§ 3 Erstellung und Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage, Planung und Bau**

1. Die Erstellung einer Straßenbeleuchtungsanlage umfasst die erstmalige Errichtung der Straßenbeleuchtungsanlage und Erweiterung der bestehenden Anlage durch Errichtung zusätzlicher Leuchtstellen sowie Baumaßnahmen zur Erhöhung des Anschlusswertes bestehender Leuchtstellen.
2. Als Änderung der Straßenbeleuchtungsanlage gelten alle Baumaßnahmen, die keine Erstellung nach Abs. 1 und keine Instandsetzung nach § 5 sind.
3. Vor der Erstellung oder Änderung einer Straßen- oder Außenbeleuchtungsanlage ist zwischen der Stadt und der SWB eine schriftliche Vereinbarung über die technischen und wirtschaftlichen Bedingungen zu treffen.
4. Die SWB führt die Planung sowie Erstellungs- und Änderungsmaßnahmen nach Abstimmung mit der Stadt durch. Die Stadt bestimmt im Rahmen des SWB-Straßenbeleuchtungskataloges Stadt Bernburg (Saale), Anlage 6, die Art der Leuchtstellen.
5. Die jeweilige Anzahl und Art der Leuchtstellen sowie der Anschlusswert der Straßenbeleuchtungsanlage werden durch die SWB während jeder Baumaßnahme dokumentiert und der Stadt schriftlich oder in elektronischer Form in einer durch die bei der Stadt vorhandene Software les- und druckbaren Weise unverzüglich nach Abschluss der Maßnahme zur Verfügung gestellt.

6. Beim Aufbau des öffentlichen Stromnetzes im Stadtgebiet wird die SWB regelmäßig Beleuchtungskabel mitlegen, sofern in überschaubaren Zeiträumen mit dem Anschluss von Leuchtstellen an dieses Kabel gerechnet werden kann. Die Materialkosten sowie etwa notwendige zusätzliche Tiefbaukosten trägt die Stadt. Dazu wird jeweils ein gesonderter Vertrag geschlossen.
7. Leistungen mit erhöhtem Aufwand, beispielsweise zur Bewertung von Lichtimmissionen oder von Störlichtquellen, werden nach Aufwand abgerechnet, sofern nicht der Verursacher zu den Kosten herangezogen werden kann. Dazu wird jeweils ein gesonderter Vertrag geschlossen.
8. Die SWB hat bei Planungs- und Baumaßnahmen nach § 3 den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu entsprechen und insbesondere darauf zu achten, dass Leistungen, die von der Stadt refinanziert und von anderen Trägern der öffentlichen Verwaltung mittelbar oder unmittelbar gefördert werden, zu den geringst möglichen Kosten erbracht werden.

#### **§ 4 Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage**

1. Der Betrieb der Straßenbeleuchtungsanlage umfasst folgende Sachverhalte:

- Schalten der Straßen- und Außenbeleuchtung
- Bereitschaftsdienst
- Betriebsbedingte Schalthandlung
- Kennzeichnung

Die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 4 zum Straßenbeleuchtungsvertrag.

2. Jahresleuchtdauer

Das Ein- und Ausschalten der Straßenbeleuchtung erfolgt in der Form, dass die Straßenbeleuchtungsanlage ganznächtigt unter Einbeziehung der Dimmtechnik betrieben wird und nach dem Leuchtstundenkalender (Anlage 5) die Jahresleuchtdauer einer jeden Lampe etwa 3.950 Stunden beträgt. Abweichungen werden soweit technisch möglich zwischen den Vertragspartnern gesondert schriftlich vereinbart.

#### **§ 5 Instandhaltung, Instandsetzung, Kontrolle**

Die Aufgaben Instandhaltung, Instandsetzung und Kontrolle der Straßenbeleuchtungsanlage umfassen folgende Sachverhalte:

- Instandhaltung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz
  - Arbeitsvorbereitung
  - Wartung und Störungsbeseitigung
  - Funktionskontrolle
  - Inspektion und Instandsetzung

- Instandhaltung Leuchtstelle
  - Arbeitsvorbereitung
  - Wartung
  - Leuchtenreinigung und Lampenersatz
  - Inspektion
  - Instandsetzung
- Wiederholungsanstrich
- Vandalismus

Die konkrete Leistungsbeschreibung ergibt sich aus der Anlage 4 zum Straßenbeleuchtungsvertrag.

## **§ 6 Nutzung von Grundstücken und Gebäuden**

1. Die Stadt gestattet der SWB für die Dauer dieses Vertrages, alle öffentlichen Verkehrsräume zur Erfüllung der in diesem Vertrag vereinbarten Aufgaben nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Stadt unentgeltlich zu nutzen. Dies gilt auch für andere städtische Grundstücke, auf denen Teile der Straßenbeleuchtungsanlage vorhanden sind oder errichtet werden.
2. Vor einer Veräußerung von durch die SWB für Anlagen der Straßenbeleuchtung genutzten Grundstücken wird die Stadt die SWB rechtzeitig im Voraus informieren und auf Verlangen der SWB zu deren Gunsten eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit eintragen lassen. Die Kosten der Eintragung trägt die SWB.
3. Sollten bei der Durchführung dieses Vertrages zwingend Rechte Dritter berührt werden, wird sich die SWB in Abstimmung mit der Stadt um die Beschaffung etwa erforderlicher Genehmigungen/Zustimmungen bemühen. Sollte eine Einigung mit Dritten zu üblichen Bedingungen nicht möglich sein, ist die SWB für die Dauer der Weigerung des Dritten von der vertraglichen Pflicht zur Beleuchtung in dem durch die Weigerung bedingten Umfang befreit.
4. Etwaige für die Nutzung von Grundstücken und Gebäuden anfallende Entgelte trägt die SWB und schließt ggf. erforderliche Verträge ab. Die Kosten der Entgelte dürfen im Preis für die Leistung der SWB berücksichtigt werden.

## **§ 7 Vergütung und Preisanpassung**

1. Für die Erstellung einer neuen Straßenbeleuchtungsanlage zahlt die Stadt einen Betrag, der sich aus den Herstellungskosten abzüglich der SWB-Beteiligung errechnet. Dieser Betrag setzt sich aus einem Abnehmerbeitrag für die Netz- und Schaltanlagen zusammen. Hinzu kommt die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Steuersatz. Unter der Voraussetzung eines uneingeschränkten Betriebes der neu erstellten Straßenbeleuchtungsanlage mit einer Jahresleuchtdauer nach der Anlage 5 während der Dauer dieses Straßenbeleuchtungsvertrages trägt die SWB-Beteiligung an den Herstellungskosten das Vierfache des jährlichen

Entgelt der benötigten elektrischen Energie (ohne Ausgleichsabgabe und Umsatzsteuer). Das jährliche Entgelt wird nach Anlage 2 ermittelt unter Zugrundelegung des zusätzlichen Anschlusswertes der Leuchtstellen und der in der Anlage 5 genannten Jahresleuchtdauer sowie der zum Zeitpunkt der Erstellung der Straßenbeleuchtungsanlage geltenden Strompreise.

2. Die Kosten für die Änderung von Straßenbeleuchtungsanlagen, soweit sie durch die Stadt veranlasst oder durch die Stadt für einen Dritten verlangt werden, trägt die Stadt.  
Diese Kostenregelung gilt auch für die Umlegungen oder anderweitige Änderungen, die aus Gründen des öffentlichen Interesses veranlasst werden.

## **§ 8 Abrechnung und Bezahlung**

1. Die Abrechnung des jährlichen Energieverbrauches erfolgt gemäß Anlage 2. Eine Anpassung der Strompreise und der gesetzlichen Abgaben (KWK, EEG, Energiesteuer) erfolgt jährlich auf der Grundlage der aktuellen Preisentwicklung an der EEX durch schriftliche Vereinbarung zwischen der Vertragsparteien.

Für den Betrieb und die Instandhaltung zahlt die Stadt zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres einen Vierteljahresabschlag. Die endgültige Abrechnung für das Rechnungsjahr erfolgt Ende des Jahres mit der Jahresabrechnung.

2. Eine sich aus der Jahresabrechnung ergebene Nachforderung bzw. Gutschrift wird mit dem nächsten Vierteljahresabschlag verrechnet.

## **§ 9 Laufzeit**

1. Der Vertrag beginnt am 01.07.2011 und endet mit Ablauf des 30.04.2031.
2. Endet der Stromkonzessionsvertrag für das Stadtgebiet Bernburg (Saale) zwischen den Vertragspartnern vor Ablauf des 30.04.2031, endet gleichzeitig dieser Vertrag.
3. Die gesetzlichen Regelungen zur Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt.

## **§ 10 Erwerbsrecht während der Vertragslaufzeit**

1. Sollte die SWB beabsichtigen, die Straßenbeleuchtungsanlage oder Teile davon an einen Dritten zu übereignen oder zu übertragen, hat sie dies der Stadt mindestens sechs Monate zuvor schriftlich anzuzeigen. Sind der Dritte und die SWB keine verbundenen Unternehmen i. S. d. § 15 ff. AktG, kann die Stadt von der SWB die unentgeltliche Übertragung des Eigentums entsprechend der Endschafftsbestimmungen verlangen.
2. Die Übertragung oder Übereignung der Anlage berührt nicht die übrigen Pflichten und Rechte aus diesem Vertrag. Insbesondere hat die SWB dafür zu sorgen, dass

die Endschaftsbestimmungen als Pflicht gegenüber der Stadt vom Erwerber übernommen werden.

## **§ 11 Rechtsnachfolge**

Die SWB ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Sofern es sich nicht um ein verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 AktG handelt, bedarf es hierzu der schriftlichen Zustimmung der Stadt.

## **§ 12 Informationspflichten**

1. Die SWB stellt der Stadt die in Abs. 2 genannten Unterlagen und Daten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns sowie am siebzehnten Jahrestag des Vertragsbeginns unentgeltlich zur Verfügung.
2. Die Informationspflicht umfasst:
  - a. Pläne, die Aufschluss über Bestand und Umfang der Straßenbeleuchtungsanlagen im Stadtgebiet geben, insbesondere ein aktuelles Mengengerüst der vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlagen (mit Angabe von Alter, Material und Abmessungen).
  - b. Eine Aufstellung über die Messeinrichtungen, die im Eigentum der SWB stehen.
  - c. Ein Verzeichnis der Grundstücke sowie grundstücksgleichen Rechte der SWB, die der örtlichen Straßenbeleuchtung dienen.
3. Die Übergabe der Daten erfolgt spätestens jeweils 3 Monate nach den in Abs. 1 genannten Stichtagen. Die Übergabe kann auch in digitaler Form erfolgen, wenn die Daten so formatiert sind, dass sie mittels der bei der Stadt vorhandenen Software lesbar und druckbar sind. Die Stadt kann die SWB auffordern, ergänzende Informationen zu übergeben, wenn die Informationspflicht nach den vorstehenden Absätzen nicht ausreicht.

## **§ 13 Endschaftsbestimmungen**

1. Endet dieser Vertrag, hat die SWB auf schriftliche Anforderung der Stadt das Eigentum an der innerhalb des Vertragsgebietes zum Zeitpunkt der Beendigung vorhandenen Straßenbeleuchtungsanlage sowie die Messeinrichtungen in vertragsgemäßem Zustand an die Stadt oder an einen ihr von der Stadt schriftlich benannten Dritten zu übertragen.
2. Die Straßenbeleuchtungsanlage wird unentgeltlich übertragen.

## **§ 14 Aufhebung bisheriger Vereinbarungen**

Mit In-Kraft-Treten dieses Vertrages treten alle bisherigen Straßenbeleuchtungsverträge hinsichtlich des Vertragsgebietes laut § 1 sowie diesbezügliche Vertragsänderungen und Nebenabreden außer Kraft.

## **§ 15 Gerichtsstand**

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie der dazugehörigen Anlagen ist soweit gesetzlich zulässig der Erfüllungsort.

## **§ 16 Änderungen des Vertrages, Nebenabreden**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für die Abdingung des Schriftformerfordernisses.

Nebenabreden wurden nicht getroffen.

## **§ 17 Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein, werden die übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Vertragspartner werden die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame bzw. durchführbare Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleich kommt. Dies gilt auch für etwaige Vertragslücken.

## **§ 18 Ausfertigung und Anlagen des Vertrages**

1. Dieser Vertrag ist in zwei Ausfertigungen erstellt. Die Stadt und die SWB erhalten vom Vertrag sowie von sämtlichen Nachträgen je eine vollständige Ausfertigung.
2. Folgende Anlagen sind Vertragsbestandteil:
  - Anlage 1 - Flurkarte des Vertragsgebietes
  - Anlage 2 - Entgelt für den Betrieb der Straßenbeleuchtung
  - Anlage 3 - Entgelt für sonstige Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen
  - Anlage 4 - Leistungen bei Betrieb und Instandhaltung
  - Anlage 5 - Leuchtstundenkalender
  - Anlage 6 - Im Vertragsgebiet verbindlicher Straßenbeleuchtungskatalog

Anlage 2  
zum Straßenbeleuchtungsvertrag**Entgelt für den Betrieb der Straßenbeleuchtung**

Für den Betrieb der Straßenbeleuchtung mit Elektroenergie wird der Stadt die Energiemenge berechnet, die mittels Zähler gemessen wird (siehe Vollkostenrechnung). Die Energiemenge der nicht gemessenen Hauslampen wird pauschal unter Verwendung der Leuchtenleistung und des Leuchtstundenkalenders berechnet. Die jährliche Anpassung des Entgeltes richtet sich nach § 8 Absatz 1 des Vertrages. Der Preis beträgt für 2011 (ab 01.07.2011):

Arbeitspreis-HT	27.529,24 €/a	12,60 Cent/kWh
Arbeitspreis-NT	155.999,21 €/a	12,60 Cent/kWh
Service-/Messpreis	23.760,00 €/a	18,00 €/Monat/Lieferstelle

**Vollkostenrechnung - Stadt Bernburg (Saale) Straßenbeleuchtung (Beispielrechnung nach Menge 2010)**

Anzahl-LFT	110	
Arbeit-HT	218.486 kWh/a	
Arbeit-NT	1.238.089 kWh/a	
Arbeit-Gesamt	1.456.575 kWh/a	
Arbeitspreis-HT	27.529,24 €/a	12,60 Cent/kWh
Arbeitspreis-NT	155.999,21 €/a	12,60 Cent/kWh
Service-/Messpreis	23.760,00 €/a	18,00 €/Monat/Lieferstelle
EEG	51.417,10 €/a	3,53 Cent/kWh
KWK-G	436,97 €/a	0,03 Cent/kWh
Stromsteuer	29.859,79 €/a	2,05 Cent/kWh
Kommunalrabatt	-10.071,62 €/a	10%
Erlöse Konzessionsabgabe	-23.159,54 €/a	1,59 Cent/kWh
Nettokosten-Gesamt	255.771,15 €/a	17,56 Cent/kWh
Umsatzsteuer	48.596,52 €/a	19 %
Bruttokosten-Gesamt	304.367,67 €/a	20,90 Cent/kWh

Legende:

LFT - bezeichnet die Messeinrichtungen

HT - Hochtarif

NT - Niedertarif

EEG - Erneuerbare-Energien-Gesetz

KWK-G - Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung

**Entgelt für sonstige Betriebskosten und Instandhaltungsaufwendungen**

3. Für den Betrieb und die Instandhaltung der Leucht- und Schaltstellen bezahlt die Stadt ein Entgelt nach folgenden Bestimmungen:

**3.1 Standardleuchtstellen**

Für den Betrieb und die Instandhaltung nach Anlage 3 bezahlt die Stadt je Leuchtstelle und Rechnungsjahr ein Entgelt, das sich aus einem vom Leuchttyp und von der Lichtpunkthöhe sowie einem von der Bestückung der Leuchten mit den in der Anwendung befindlichen Leuchtmittel abhängigen Anteil zusammensetzt.

- 3.1.1 Der monatliche Teilbetrag des vom Leuchtentyp und von der Lichtpunkthöhe (LpH) abhängigen Anteiles des Jahresentgeltes wird wie folgt festgesetzt:

		Lampentyp		
Leuchtentyp	LpH	NA, HQL, ...	Durch Stadt Bernburg (Saale) oder Investoren finanzierte Leuchten mit LED-Technik	Umrüstung auf LED- Technik durch Stadt- werke Bern- burg GmbH
Mastansatzleuchte	bis 6 m	4,10 €	4,10 €	5,40 €
	bis 9 m	5,45 €	5,45 €	6,75 €
	über 9 m	8,56 €	8,56 €	9,86 €
Mastaufsatzleuchte	bis 6 m	4,15 €	4,15 €	5,45 €
	bis 9 m	6,23 €	6,23 €	7,53 €
	über 9 m	9,34 €	9,34 €	10,64 €
Leuchten ohne Mast		3,78 €	3,78 €	5,08 €
Hausleuchten		3,78 €	3,78 €	5,08 €

Alle Leuchten, die unterjährig auf einen Lampentyp mit anderem Jahresentgelt nach der vorstehenden Tabelle umgerüstet werden, werden erst im Folgejahr nach den Punkten 3.1.1 und 3.1.2 abgerechnet.

- 3.1.2 Der monatliche Teilbetrag für die Bestückung der Leuchten beträgt je 25 Watt 0,31 €.

Als Gesamtanschlusswert gilt die auf die volle 25 Watt aufgerundete Summe der Anschlusswerte aller an die Straßenbeleuchtungsanlage angeschlossenen in der Anwendung befindlichen Leuchtmittel.

### **3.2 Änderung des Entgeltes**

3.2.1 Das Entgelt nach 3.1.1 gilt für ein Kalenderjahr und kann jährlich angepasst werden. Die Änderung ist 8 Wochen vor Jahresende anzukündigen und tritt am 01.01. des Folgejahres nach schriftlicher Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien in Kraft.

3.2.2 Die Änderung des Entgeltes für den Betrieb und die Instandhaltung von Sonderleuchten ist zwischen der Stadt und der SWB gesondert schriftlich zu vereinbaren.

### **3.3 Umsatzsteuer**

Das Entgelt nach 3.1 bis 3.2 enthält keine Umsatzsteuer. Auf dieses Entgelt wird die Umsatzsteuer mit dem jeweiligen gesetzlichen Satz zusätzlich berechnet.

### **3.4 Rechnungsjahr**

Als Rechnungsjahr gilt das Kalenderjahr.

## **4. Leistungsbeschreibung**

### **4.1 Betrieb der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage**

#### 4.1.2 Schalten der Straßen- und Außenbeleuchtung

Zum Betrieb gehören das Ein- und Ausschalten der Straßen- und Außenbeleuchtungsanlage sowie die turnusmäßige Umstellung auf Sommer- bzw. Winterzeit. Im Regelfall werden die Leuchtstellen ganznächtlich betrieben, wobei das Ein- und Ausschalten durch Dämmerungsschalter in Abhängigkeit von der Beleuchtungsstärke über geeignete Steuerungsanlagen erfolgt.

#### 4.1.3 Bereitschaftsdienst

SWB verpflichtet sich zur Annahme von Störungsmeldung auch außerhalb der regelmäßigen werktäglichen Arbeitszeit sowie an Sonn- und Feiertagen.

Zur Abwendung oder Beseitigung einer Störung durch Beschädigung von Straßen- und Außenbeleuchtungsanlagen, z. B. infolge von Verkehrsunfällen, Bauarbeiten oder in ähnlichen Fällen mit festgestellter Gefahr im Verzug, wird SWB die erforderlichen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr unverzüglich durchführen.

#### 4.1.4 Betriebsbedingte Schalthandlung

Betriebsbedingte Schalthandlungen, wie z. B. Freischalten für Instandhaltungsarbeiten zur Funktionskontrolle etc., werden entsprechend den Erfordernissen durchgeführt.

#### 4.1.5 Kennzeichnung

Die SWB ist verpflichtet, diejenigen Leuchtstellen zu kennzeichnen, die nicht die ganze Nacht betrieben werden oder außer Betrieb genommen wurden.

Werden Leuchtstellen dauerhaft außer Betrieb genommen, so ist dies gesondert zu vereinbaren.

### **4.2 Instandhaltung Straßen- und Außenbeleuchtungsnetz**

#### 4.2.1 Arbeitsvorbereitung

Durchführung aller für die Instandhaltung des Straßen- und Außenbeleuchtungsnetzes arbeitsvorbereitenden Tätigkeiten, hierbei insbesondere das Erstellen und Nachhalten der

- Schaltstellendateien,
- Betriebs- und Bestandspläne,
- Veränderungsnachweise,
- Terminpläne,

sowie das Bereithalten von standardisierten Materialien für die Instandsetzung des Straßenbeleuchtungsnetzes.

#### 4.2.2      Wartung und Störungsbeseitigung

Die Wartung des Straßen- und Außenbeleuchtungsnetzes und die Störungsbeseitigung umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge

- Kontrollieren des gesamten Straßen- und Außenbeleuchtungsnetzes,
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf,
- Aufnahme und Weitergabe von Störungen,
- unverzügliche Beseitigung von Störung,
- Austauschen nicht mehr betriebsfähiger Komponenten,
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit,
- elektro- und bautechnische Funktionskontrolle,
- Überprüfung der Schutzmaßnahmen gemäß der jeweils geltenden Berufsgenossenschaftlichen Verordnungen (BGV),
- Austausch von Komponenten bei Bedarf,
- altersbedingte Instandsetzung (Erneuerung),

#### 4.2.3      Funktionskontrolle

SWB obliegt die Pflicht, alle Leuchtstellen, die der vertraglich vereinbarten Instandhaltung durch SWB unterliegen, optisch auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Die Funktionskontrolle erfolgt zweimal jährlich.

Die Funktionskontrolle erfolgt mit maximaler Leuchtenleistung. Die Durchführung der Kontrolle und die dabei festgestellten Mängel und Beanstandungen werden dokumentiert. Im Anschluss an die Funktionskontrollen werden die notwendigen Arbeiten zur Instandsetzung im vertraglich vereinbarten Umfang durchgeführt.

#### 4.2.4      Inspektion und Instandsetzung

Die Inspektion der baulichen Anlagen und elektrotechnischer Bauteile erfolgt nach den oben genannten Bestimmungen. Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instandsetzungsarbeiten als Maßnahmen zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt.

Die Instandsetzung umfasst nicht die Behebung von Schäden, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen (Vandalismus, höhere Gewalt); diese werden von SWB zu Lasten der Stadt instand gesetzt.

Die Entsorgung des ersetzten Materials wird von SWB oder in deren Auftrag durch geeignete Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vorgenommen.

### **4.3 Instandhaltung Leuchtstelle**

#### **4.3.1 Arbeitsvorbereitung**

Arbeitsvorbereitung ist die Durchführung aller für die Instandhaltung der Leuchtstelle arbeitsvorbereitenden Tätigkeiten, insbesondere das Erstellen und Nachhalten der

- Leuchtstellendateien,
- Betriebs- und Bestandspläne,
- Veränderungsnachweise,
- Terminpläne,

sowie das Bereithalten der Materialien für die Instandsetzung der Leuchtstellen.

Ersatzteile für auf Wunsch der Stadt errichtete Sonderleuchtstellen werden von der Stadt selbst oder nach schriftlicher Sondervereinbarung durch die SWB bereitgehalten.

#### **4.3.2 Wartung**

Die turnusmäßige Kontrolle der Leuchtstellen und die Störungsbeseitigung umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Kontrollieren der gesamten Leuchtstellen und Prüfen auf Funktionsfähigkeit,
- Messen der Netzspannungen und Stromkreisbelastungen bei Bedarf,
- Aufnahme und Weitergabe von Störungen,
- Beseitigung von Störung erfolgt bei Gefahr in Verzug unverzüglich, ansonsten innerhalb von 5 Arbeitstagen,
- Austauschen nicht mehr betriebsfähiger Komponenten,
- Prüfen der Schaltstelle, der Schalteinrichtung und Neueinstellen bei Notwendigkeit.

#### **4.3.3 Leuchtenreinigung und Leuchtmittlersatz**

Einmal im Jahr werden die Leuchten gereinigt und alle vier Jahre die Leuchtmittel ersetzt. Zur Kontrolle wird eine Plakette an der Leuchte angebracht. Die Leuchtenreinigung und der Leuchtmittlersatz werden nach Möglichkeit in einem Arbeitsgang durchgeführt und umfassen im Wesentlichen folgende Arbeitsvorgänge:

- Reinigen des äußeren Leuchtengehäuses einschließlich Abschlussglas,

- Fachgerechtes Reinigen des Leuchteninnenraumes, der Dichtung und Verschlüsse,
- Ersetzen der Leuchtmittel und gegebenenfalls Starter,
- Funktionsprüfung der Leuchtstelle,
- Entsorgung von Austauschmaterialien (z. B. Leuchtmittel) nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen,

#### 4.3.4 Inspektion

Die Inspektion umfasst im Wesentlichen folgende Tätigkeiten:

- Feststellen, Beurteilen und Dokumentieren der Beschaffenheit des statischen, mechanischen, des optischen sowie des elektrischen Teils der Leuchtstelle,
- Prüfen der Schutzmaßnahme der Leuchtstelle.

Die Inspektion der baulichen Anlagen und der licht- und elektrotechnischen Bauteile erfolgt nach den im Straßenbeleuchtungsvertrag in § 1 Abs. 5 genannten Regelwerken.

#### 4.3.5 Instandsetzung

Im Anschluss an die Inspektion werden sofortige oder zeitlich zu planende Instandsetzungsarbeiten als Maßnahme zur Wiederherstellung des Sollzustandes durchgeführt. Die Instandsetzung umfasst nicht den alterungsbedingten Ersatz von Leuchtstellen (Erneuerung) und den Wiederholungsanstrich der Leuchtenträger. Schäden, die nicht der normalen Abnutzung entsprechen (z. B.: Vandalismus, höhere Gewalt) werden von SWB zu Lasten der Stadt repariert.

### 4.4 Wiederholungsanstrich

- Beschichtung der Leuchtträger  
Zur Verlängerung der Nutzungsdauer und zur Erzielung eines optisch ansprechenden Eindrucks der Leuchtenträger (aus Stahl oder Aluminium), ist ein regelmäßiger Wiederholungsanstrich für den Leuchtenträger notwendig.

SWB prüft dies regelmäßig im Rahmen der Instandhaltung und wird den Wiederholungsanstrich aller 8 Jahre nach Erfordernis durchführen. Zusätzliche Anstriche bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

- Abstimmung mit der Stadt  
Um den gestalterischen Anforderungen der Stadt auch bezüglich der Farbe der Leuchtenträger zu entsprechen, kann die Stadt vor einem Wiederholungsanstrich unter RAL- und DB-Farbtönen auswählen.

#### **4.5 Vandalismus**

Werden Teile der Straßenbeleuchtungsanlagen mutwillig oder durch Verkehrsunfälle beschädigt, zerstört oder entfernt, wird SWB versuchen, die Verursacher dieser Schäden zu ermitteln, um sie zum Schadensersatz heranzuziehen. Die Stadt wird sich bemühen, SWB dabei zu unterstützen.

Sollten die Verursacher der Schäden nicht festzustellen sein, wird SWB die Behebung der Schäden nach Aufwand an die Stadt verrechnen. Die Beseitigung von Schäden an Sonderleuchten wird zwischen den Vertragspartnern separat schriftlich vereinbart.

Anlage 5  
zum Straßenbeleuchtungsvertrag

**5. Leuchtstundenkalender**

Jahresleuchtdauer: 3.950 Stunden

Januar		Februar		März		April	
Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
01. - 05.	17:05 - 08:00	01. - 03.	17:40 - 07:50	01. - 08.	18:40 - 06:50	01. - 03.	19:20 - 05:55
06. - 16.	17:10 - 08:00	04. - 11.	17:50 - 07:35	09. - 17.	18:55 - 06:30	04. - 11.	19:35 - 05:35
17. - 24.	17:20 - 08:00	12. - 20.	18:15 - 07:20	18. - 25.	19:10 - 06:15	12. - 20.	19:50 - 05:15
25. - 31.	17:40 - 08:00	21. - 28.	18:30 - 07:05	26. - 31.	19:20 - 05:55	21. - 30.	20:05 - 04:50
Leuchtstunden: 454 h 15 Min.		Leuchtstunden: 370 h 55 Min.		Leuchtstunden: 353 h 45 Min		Leuchtstunden: 284 h 0 Min	

Mai		Juni		Juli		August	
Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
01. - 05.	20:25 - 04:45	01. - 04.	21:00 - 03:45	01. - 09.	21:20 - 03:40	01. - 03.	20:50 - 04:25
06. - 15.	20:35 - 04:15	05. - 10.	21:10 - 03:40	10. - 16.	21:10 - 03:50	04. - 13.	20:30 - 04:40
16. - 26.	20:50 - 03:55	11. - 20.	21:15 - 03:30	17. - 28.	21:00 - 04:10	14. - 20.	20:15 - 04:45
27. - 31.	21:00 - 03:50	21. - 30.	21:20 - 03:25	29. - 31.	20:50 - 04:20	21. - 27.	20:00 - 05:00
						28. - 31.	19:45 - 05:05
Leuchtstunden: 230 h 25 Min.		Leuchtstunden: 189 h 20 Min.		Leuchtstunden: 212 h 10 Min		Leuchtstunden: 264 h 15 Min	

September		Oktober		November		Dezember	
Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit	Tag	Uhrzeit
01.	19:40 - 05:10	01. - 09.	18:20 - 06:10	01. - 02.	17:35 - 06:50	01. - 05.	16:50 - 07:45
02. - 07.	19:35 - 05:20	10. - 16.	18:10 - 06:30	03. - 10.	17:20 - 07:05	06. - 18.	16:50 - 07:50
08. - 14.	19:20 - 05:30	17. - 24.	17:50 - 06:30	11. - 21.	17:10 - 07:20	19. - 25.	16:50 - 08:00
15. - 21.	19:10 - 05:40	25. - 31.	17:35 - 06:50	22. - 30.	16:50 - 07:35	26. - 31.	17:00 - 08:00
22. - 30.	18:45 - 05:55						
Leuchtstunden: 313 h		Leuchtstunden: 383 h		Leuchtstunden: 425 h		Leuchtstunden: 465 h	